

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 18

Regen, 12.08.2016

Inhalt:

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Beantragung der wasserrechtlichen Gestattung für den Umbau eines bestehenden Privatweihers zu einem Löschwasserteich auf Flur-Nr. 180, Gemarkung Allerdorf durch die Gemeinde Kollnburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Beantragung einer wasserrechtlichen Genehmigung für den Bau eines Staubeckens als Löschweiher für das Saunadorf und die Gewässerverlegung zur Sicherstellung des Löschwasservorrats durch die Via Monda Investment GmbH, München

Haushaltssatzung des Landkreises Regen für das Haushaltsjahr 2016

Beteiligungsbericht 2014 des Landkreises Regen

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Landratsamt Regen

-Umweltamt-
33-641-02

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 2 UVPG)

Die Gemeinde Kollnburg, Schulstraße 1, 94262 Kollnburg, beantragt die wasserrechtliche Gestattung für den Umbau eines bestehenden Privatweihers zu einem Löschwasserteich auf Flur-Nr. 180, Gemarkung Allersdorf.

Der Umbau des Privatweihers zu einem Löschwasserteich stellt eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar und ist demnach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Regen hat ergeben, dass eine UVP-Prüfung für die o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Pöschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 215, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 28.07.2016

gez.
K r a u s
Oberregierungsrat

Landratsamt Regen

-Umweltamt-
33-641-02 (4/I/14)

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 2 UVPG)

Die Via Mondo Investement GmbH, Karlstraße 60, 80333 München beantragt die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau eines Staubeckens als Löschweiher für das Saunadorf und die Gewässerverlegung zur Sicherstellung des Löschwasservorrats.

Die Errichtung des Löschweihers und die Gewässerverlegung stellen ein Ausbauvorhaben gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar und sind demnach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Regen hat ergeben, dass eine UVP-Prüfung für die o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Pöschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 214, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 01.08.2016

gez.
K r a u s
Oberregierungsrat

- I. Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) erlässt der Kreistag des Landkreises Regen folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt; er schließt
- | | | |
|--------|-----------------------------------|-----------------|
| im | Verwaltungshaushalt | |
| | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 71.742.260,00 € |
| und im | Vermögenshaushalt | |
| | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 14.341.530,00 € |
| ab. | | |
2. Die in Anlage beigefügten Wirtschaftspläne der **Sondervermögen** des Landkreises werden festgesetzt; sie schließen:

a) Sondervermögen Kreiskrankenhaus Viechtach		
im Erfolgsplan:	in den Erträgen	387.000,00 €
	in den Aufwendungen	408.100,00 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen u. Ausgaben	21.100,00 €
b) Sondervermögen Kreiskrankenhaus Zwiesel		
im Erfolgsplan:	in den Erträgen	573.000,00 €
	in den Aufwendungen	786.800,00 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen u. Ausgaben	213.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 2.732.340,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagensoll), wird für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt auf: 34.095.816,00 €

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen berechnet:

Grundsteuer A		491.453,00 €
Grundsteuer B		7.670.725,00 €
Gewerbsteuer		18.206.745,00 €
Einkommensteuer		21.753.239,00 €
<u>Umsatzsteuerbeteiligung</u>		<u>2.441.504,00 €</u>
		50.563.666,00 €
80 % der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Jahr 2015		<u>19.019.631,00 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlage		69.583.297,00 €

3. Die Hebesätze (Hundertsätze) für die Berechnung der Kreisumlage (Art. 8 Abs. 3 FAG) werden einheitlich auf 49 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird für den Kreishaushalt festgesetzt auf:

1.100.000,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2016 in Kraft.

- II. Die vom Kreistag am 21.04.2016 erlassene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan hat der Landkreis Regen der Regierung von Niederbayern am 18.05.2016 vorgelegt.
- III. Mit Schreiben vom 28.07.2016, Az. 12-1512.276-20, hat die Regierung den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 2.732.340,- € gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.
- IV. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang, gerechnet vom Tage des Erscheinens des Amtsblattes im Landratsamt Regen, 1. Stock, Zimmer 105, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Landratsamt Regen, 09.08.2016
- Kreisfinanzverwaltung -

gez.

Killinger
Stellvertreter des Landrats

BETEILIGUNGSBERICHT 2014

Beteiligungen des Landkreises Regen (Art.82 Abs.3 LKrO); Beteiligungsbericht 2014

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2014 wurde dem Kreistag in der Sitzung am 20.07.2016 vorgelegt. Der Kreistag hat diesen ohne Einwendungen zur Kenntnis genommen. Der Bericht liegt vier Wochen lang, gerechnet vom Tag des Erscheinens des Amtsblattes, im Landratsamt Regen, Zimmer 107, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist zu den üblichen Dienststunden möglich; um telefonische Voranmeldung wird gebeten (09921/601-107 oder 106).

Landratsamt Regen
-Beteiligungsmanagement

gez.
Killinger
Stellvertreter des Landrats

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3248451480	25.07.2016	Pöhn; Eberl

Sparkasse Regen-Viechtach